

raum umwelt + verkehr
044 835 82 30
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 11.11.2025

2025-205 34.04.2 Finanzielles
Abfallgebühren; Grundgebühren 2026; Festsetzung

a) Ausgangslage

Für das Abfallwesen erhebt die Gemeinde nach Artikel 13 der kommunalen Kehrichtverordnung zur Deckung derjenigen Kosten, welche durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren nicht abgegolten werden, eine mengenunabhängige Abfallgrundgebühr.

Die Tarife für die Sackgebühren werden hingegen im Rahmen der Interessengemeinschaft Kehrichtgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Tarif 2026

Die Grundgebührenkalkulation hängt stark von äusseren Umständen wie Wetter (Grüngut), Rohstoffpreisen oder der wirtschaftlichen Situation ab. Eine fundierte Planung und genaue Berechnung über einen längeren Zeitraum ist daher schwierig.

Das Spezialfinanzierungskonto weist per 1. Januar 2025 einen Saldo von Fr. 709'884.47 aus. Für das Jahr 2025 wird ein Verlust von Fr. 68'300.- erwartet. Aufgrund des jährlichen Defizits und der geplanten Investitionen für die kommenden Jahre kann daher die Abfallgebühr nicht gesenkt werden. Weil aber die Spezialfinanzierung noch ausreichend hoch ist, und somit die erwarteten Defizite verkraftbar sind, muss der Tarif für das Jahr 2026 auch nicht erhöht werden.

c) Bestätigung Preisüberwacher

Die Gemeinden oder Kantone, welche Abfallgebühren überprüfen oder festlegen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Mit schriftlicher Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 hat der Preisüberwacher bestätigt, dass eine Prüfung durch die Preisüberwachung nur dann ansteht, wenn die Gebühren verändert werden. Solange die Gebühren unverändert bleiben, verzichtet der Preisüberwacher auf eine Prüfung.

Beschluss

1. Die Abfallgrundgebühr wird per 1. Januar 2026 unverändert auf Fr. 105.- pro Einheit festgesetzt.

2. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz im KURIER und im Amtsblatt des Kantons Zürich unter Hinweis auf das Rechtsmittel zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
 - Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: